



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Christoph Skutella, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

zum **Geszentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Klimaschutzgesetz**
hier: **Empfehlungen an kommunale Gebietskörperschaften II**
Streichung Art. 4 Abs. 1 Satz 2
(Drs. 18/7898)

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.
2. Beim bisherigen Satz 1 wird die Satzbezeichnung „1“ gestrichen.

Begründung:

So sinnvoll die Empfehlung an kommunale Gebietskörperschaften, ihre nicht vermeidbaren Treibhausgasemissionen zu kompensieren, sein mögen: Empfehlungen sind üblicherweise kein Teil eines Gesetzes. Die Empfehlung lässt ebenso offen, in welchem Umfang sich die Kommunen an den vielfältigen Kompensationsmöglichkeiten beteiligen sollen – vor allem, wenn es sich um die (finanzielle) Beteiligung an Klimaschutzmaßnahmen in Bayern handelt oder gar um den Erwerb von internationalen Emissionszertifikaten. Zudem stellt Art. 4 Abs. 2 Satz 2 klar, dass die kommunalen Gebietskörperschaften nicht auf die vom Landesamt für Umwelt bewerteten und vermittelten Kompensationsmaßnahmen zugreifen können. Aus diesen Gründen ist die reine Handlungsempfehlung an die Kommunen zu streichen.